

**Kleine Anfrage 2018/22  
betreffend "Ausländische Studierende an der PH Schaffhausen"**

In einer Kleinen Anfrage vom 21. Juni 2018 stellt Kantonsrätin Regula Widmer verschiedene Fragen betreffend die angepassten Rahmenbedingungen zur Aufnahme von ausländischen Studentinnen und Studenten an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

*Einleitende Bemerkungen:*

**Strategie des Regierungsrates**

Die PHSH ist bestrebt, eine offene, vielfältige und zeitgemässe Pädagogische Hochschule zu sein, wobei ausländische Studierende für die PHSH eine Bereicherung darstellen. Die PHSH erhält regelmässig Bewerbungen von geeigneten Personen aus dem grenznahen süd-deutschen Raum, die eine Anstellung als Lehrperson im Kanton Schaffhausen respektive in der Schweiz anstreben. Werden diese Personen an der PHSH ausgebildet, sind sie für eine Anstellung im Kanton Schaffhausen besser vorbereitet, da sie das Schweizer Schulsystem, den Schaffhauser Lehrplan und die Rahmenbedingungen der Schulen im Kanton Schaffhausen bereits kennen.

Dem Kanton Schaffhausen stehen dadurch geeignete und gut ausgebildete Lehrpersonen zur Verfügung, die Interesse haben, im Kanton Schaffhausen als Lehrpersonen tätig zu sein. Die Marktsituation für die Schulen im Kanton Schaffhausen wird verbessert, indem den Schulen in Zeiten von Lehrermangel mehr Lehrpersonen zur Verfügung stehen und sie in Zeiten von Lehrerüberfluss eine Wahl aus vielen gut ausgebildeten Lehrpersonen treffen können. Die Regierung des Kantons Schaffhausen verfolgt damit zudem ihre Strategie, junge Menschen nach Schaffhausen zu bringen.

**Anpassung der Regelung an die Richtlinien der PHZH (Partnerschule der PHSH)**

Gemäss regierungsrätlicher Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studiengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (SHR 413.305) konnte die PHSH bis anhin lediglich zwei ausländische Studierende – in der

Regel aus Deutschland – zu gleichen Bedingungen wie Studierende aus Schaffhausen aufnehmen. Sie bezahlen wie inländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Schaffhausen die ordentlichen Gebühren (Semestergebühren, Immatrikulationsgebühren, Diplomprüfungsgebühren, etc.). Weitere ausländische Studierende hatten die Vollkosten des Studiums (Fr. 25'000.-- bis 28'000.-- pro Jahr) selber zu tragen.

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) nimmt keine Kontingentierung von ausländischen Studierenden vor, verlangt für ausländische Studierende pro Semester jedoch um Fr. 500.– höhere Studiengebühren. Gemäss Art. 10 Abs. 4 des Schulgesetzes und Ziff. 12 des Vertrags zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Pädagogischen Hochschule Zürich über die Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen mit der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 8. Januar 2003 haben sich die Studiengebühren der PSH nach denjenigen der PHZH zu richten.

Die Aufnahme von ausländischen Studierenden wird neu in § 3a der Gebührenverordnung der PSH geregelt. Die Vollkosten des Studiums werden ausländischen Studierenden grundsätzlich nicht mehr auferlegt.

Eine Aufnahme von ausländischen Studierenden darf jedoch nur erfolgen, wenn die inländischen Studierenden an der PSH Aufnahme gefunden haben und die Aufnahme von ausländischen Studierenden in der Regel zu keiner übermässigen Erhöhung der Anzahl Lerngruppen führt. So soll verhindert werden, dass durch eine unkontrollierte Aufnahme von ausländischen Studierenden gewichtige Mehrkosten für den Kanton Schaffhausen entstehen.

Von den ausländischen Studierenden wird künftig – analog zur Regelung im Kanton Zürich – eine zusätzliche Gebühr von Fr. 500.-- pro Semester erhoben.

### **Schulgeldverrechnung über die Landesgrenzen hinweg**

Es bestehen keine internationalen Abkommen zu einer Schulgeldverrechnung über die Landesgrenzen. So wird in der Regel bei Studierenden aus der Schweiz an deutschen Hochschulen auf ein Schulgeld verzichtet. Ebenso wird in der Regel auf Schweizerseite auf entsprechende Schulgelder verzichtet. Hingegen ist es üblich, dass spezielle Aufnahmebedingungen und angepasste Semestergebühren für ausländische Studierende definiert werden.

Die Regelung an den Pädagogischen Hochschulen der Schweiz ist unterschiedlich.

Die PH Thurgau als grenznahe Hochschule hat eine Ausländerquote von 20 % festgelegt. Die Gebühren sind identisch zu denjenigen der inländischen Studierenden. Die PHTG verfügt zudem über einen direkten Zusammenarbeitsvertrag mit der Universität Konstanz. An der PH

Fachhochschule Nordwestschweiz bezahlen ausländische Studierende die ordentlichen Gebühren, wenn sie einen Wohnsitz in der Schweiz haben. Für Studierende mit einem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz wird eine Semestergebühr von CHF 5'000.-- erhoben. An der PH St. Gallen werden ausländische Studierende zum Studium zugelassen, sofern sie die besonderen Zulassungsbedingungen (vergleichbar mit denjenigen an der PHSH) erfüllen. An der PH Schwyz müssen ausländische Studierende die Vollkosten inklusive Schulgeld übernehmen.

*Zu den einzelnen Fragen:*

- 1. 2012 wurden die Kosten für eine Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule für alle drei Studienjahre zusammen mit CHF 85'000 beziffert. Wie begründet sich die Differenz von CHF 10'000?*

Die unterschiedlichen Zahlen beziehen sich auf die vom Bundesamt für Statistik (BfS) eruierten Kosten pro Student an den einzelnen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz. Die jährlichen Kosten für die Ausbildung einer/eines Studierenden an der PHSH unterliegen Schwankungen, denn sowohl der Nettoaufwand als auch die Anzahl Studierender sind Schlüsselgrössen für die Berechnung. Bei einer kleinen Pädagogischen Hochschule führt ein geringer Rückgang oder Anstieg an Studierenden dazu, dass die Kosten pro Studentin bzw. Student in erheblichem Umfang variieren. Verglichen mit anderen Pädagogischen Hochschulen liegt die PHSH in den vergangenen Jahren jeweils im unteren Kostenbereich. Die Spannweite bewegt sich zwischen Fr. 37'467.-- (2009) und Fr. 21'409 (2015) pro Studentin bzw. Student pro Jahr. Die Kostenstatistik 2017 weist Kosten pro Studentin bzw. Student von Fr. 23'381.-- aus.

- 2. Für das Schuljahr 2018/19 haben sich 65 Studierende eingeschrieben. In den Jahren 2016 waren es 49, 2017 deren 47. Der Anstieg der zusätzlich Studierenden ist erfreulich. Wie viele der neu eingeschriebenen Studierenden kommen bereits in diesem Jahr in den Genuss der neuen Bestimmungen?*

Vier Studierende aus Deutschland haben das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen und werden das Studium im Herbst 2018 an der PHSH aufnehmen.

- 3. Wird vor Studienbeginn eine Vereinbarung mit den ausländischen Studierenden abgeschlossen, in der eine vertragliche Anbindung geregelt ist?*

Nein.

Eine entsprechende Regelung wurde bereits 2015 geprüft und mangels Praxistauglichkeit verworfen. In Anbetracht dessen, dass Zürich auf jegliche Verpflichtungen verzichtet, muss davon ausgegangen werden, dass bei einer entsprechenden Regelung im Kanton Schaffhausen interessierte deutsche Studierende ein Studium an der PHZH bevorzugen

würden. Zudem gilt in der Schweiz unter den Kantonen die Freizügigkeitsregelung. Es gilt der folgende Grundsatz: Die angehenden Lehrerinnen und Lehrer sind frei, was den Studienort an einer schweizerisch anerkannten Pädagogischen Hochschule betrifft und in welchem Kanton sie nachher Schule geben.

Die Kantone haben die gegenseitigen Zahlungen in der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV, SHR 414.120) geregelt. Diese Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten. Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Wichtig für die spätere Wahl des Arbeitsortes im Lehrerberuf ist neben dem Ort der Ausbildungsstätte insbesondere der Ort der diversen Praktika im Verlaufe der Ausbildung. Dementsprechend besteht ein hohes Interesse, die Klassenzüge und Lerngruppen an der PSHH mit einer maximalen Auslastung zu betreiben. Der Schaffhauser Bedarf kann somit bestmöglich abgedeckt werden.

4. *Ist darin eine Verpflichtung festgehalten, wie lange und mit welchem Pensum ein/e Studierende/r nachfolgend als Lehrperson im Kanton Schaffhausen unterrichten muss, damit eine Rückzahlungspflicht entfällt?*

Nein. Vgl. Antwort zu Frage 3.

5. *Ist eine Rückzahlungspflicht bei Abbruch der Ausbildung vorgesehen?*

Nein. Rückzahlungen von in Anspruch genommenen Studienleistungen sind im Schweizerischen Fachhochschul- und Hochschulwesen generell nicht vorgesehen.

6. *Ist eine Rückzahlungspflicht bei einem Wechsel in eine andere Pädagogische Hochschule vorgesehen?*

Nein. Vgl. Antwort zu Frage 3 und 5.

Schaffhausen, 10. Juli 2018

DER STAATSSCHREIBER-STV.:



Christian Ritzmann